

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 16. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2014) und **Antwort**

#### **Abwassertechnische Erschließung der Berliner Altsiedlungsgebiete**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat überwiegend nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist jedoch bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten. Die Beantwortung der Anfrage beruht daher zum größten Teil auf der von den BWB übergebenen Stellungnahme.

Frage 1: Wie viele Einwohner Berlins sind, unterteilt nach geschlossenen Siedlungsgebieten und Einzelstandorten, derzeit nicht an das öffentliche Schmutzwassernetz angeschlossen?

Antwort zu 1: Heute sind mehr als 99 Prozent aller Berliner Einwohnerinnen und Einwohner an die zentrale Kanalisation angeschlossen. Etwa 9.200 Einzelgrundstücke sind nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Unter der Annahme, dass auf diesen Einzelgrundstücken jeweils zwei Personen wohnen, betrifft dies rund 18.400 Berlinerinnen und Berliner. Diese sind überwiegend in den unter Frage 2 genannten geschlossenen Siedlungsgebieten ansässig.

Frage 2: Wann ist mit der abwassertechnischen Erschließung der zuletzt mit Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses zur Weiterführung der schmutzwassertechnischen Erschließung der Berliner Altsiedlungsgebiete vom 05.07.2007 nicht berücksichtigten Siedlungen (im Bezirk Pankow: Buchholz Nord I, Karow-Altsiedlung, Karow-Süd und Blankenfelde Altsiedlung (Wilke-Siedlung, Martha-Aue, Elisabeth-Aue), im Bezirk Trepow-Köpenick: Schmöckwitz-Werder, Neu-Venedig, Rahnsdorf-Süd, Schmöckwitz Schwarzer Weg, Siedlung Spreewiesen und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf: Siedlung Biesenhorst) zu rechnen?

Frage 3: Aus welchen Gründen ist jeweils gegebenenfalls abweichend eine Erschließung eines oder mehrerer der vorbezeichneten Siedlungsgebiete und Einzelstandorte für die nächsten Jahre nicht vorgesehen?

Antwort zu 2 und 3: Im Abwasserbeseitigungsplan Berlin 2001 sind die in Frage 2 genannten Gebiete nicht für eine Kanalisierung vorgesehen, da sie wegen ihrer Lage kein besonderes Schutzbedürfnis aus Sicht des Grundwasserschutzes aufweisen. Sie sind aufgrund des vergleichsweise hohen Investitionsaufwandes für eine Erschließung in die Kategorien II und III der nicht kanalisierten Siedlungsgebiete eingestuft worden. Es wird auf den Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 05.07.2007 hingewiesen, wonach nur die Siedlungsgebiete der Kategorie I – über die Vorgaben des Abwasserbeseitigungsplanes hinaus – durch die BWB zu erschließen sind.

Die Erschließung der Gebiete der Kategorien II und III ist grundsätzlich nur in Abhängigkeit von einer positiven städtebaulichen Entwicklung möglich. Darüber hinaus müssen die eigentumsrechtlichen, betrieblich-technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen positiv beurteilt werden können. Die BWB verfolgen die Entwicklung in den o.g. Siedlungsgebieten. Es werden dabei auch verlässliche Prognosen berücksichtigt, z. B. für den Bevölkerungszuwachs oder konkrete „Stadtentwicklungspläne Wohnen“. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden die BWB kurzfristig über die anstehenden Maßnahmen entscheiden.

Derzeit liegt die Priorität für die BWB auf dem Abschluss der Erschließungsmaßnahmen in den Altsiedlungsgebieten der Kategorie I.

Frage 4: Welche Anzahl der mobil zu entsorgenden abflusslosen Schmutzwassersammelgruben weist das durch die Berliner Wasserbetriebe geführte Grubenkataster nach Stadtbezirken aus und wie viel Einwohner sind diesen jeweils zuzuordnen?

Antwort zu 4: Die BWB führen kein eigenes Grubenkataster mit detaillierten Angaben über die einzelnen Gruben. Zurzeit rechnen die BWB rund 10.500 Vertragskonten mit dem Fäkalwasser- bzw. Fäkalschlammtarif ab. Davon sind 9.200 Vertragskonten mit Einzelgrundstücken und 1.300 Vertragskonten für Vereine als Kleingartenanlagen (KGA) mit 53.000 Gruben. Eine Aufteilung dieser 10.500 Vertragskonten nach Stadtbezirken stellt sich wie folgt dar:

Bezirk	Vertragskonten mit Fäkalwasser- oder Fäkalschlammtarif
Charlottenburg-Wilmersdorf	174
Friedrichshain-Kreuzberg	3
Lichtenberg	578
Marzahn-Hellersdorf	1.467
Mitte	47
Neukölln	261
Pankow	3.076
Reinickendorf	425
Spandau	1.555
Steglitz-Zehlendorf	243
Tempelhof-Schöneberg	200
Treptow-Köpenick	2.419
<b>Summe:</b>	<b>10.448</b>

Eine bezirksgenaue Unterteilung der Vertragskonten nach Einzelgrundstücken oder KGA ist nicht möglich. Daher kann auch keine Auskunft darüber gegeben werden, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner in welchen Bezirken über eine Grube verfügen.

Frage 5: Welche Gründe gibt es, dass die nach dem Berliner Wassergesetz in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassermengen von den in dem Firmenpool der Berliner Wasserbetriebe geführten Abfuhrunternehmen zu schwankenden Tagespreisen abrechnen?

Antwort zu 5: Für Fäkalwasser sowie Fäkalschlamm zahlen die Kundinnen und Kunden der BWB den jeweiligen genehmigten Tarif pro Kubikmeter Reinigungsleistung. Ob und inwieweit die Abfuhrunternehmen unterschiedliche Preise für die Fuhrleistung berechnen, ist den BWB nicht bekannt. Die Fuhrleistung wird direkt zwischen den Fuhrunternehmen und den Grubenbesitzerinnen oder Grubenbesitzern abgerechnet. Die Kosten für die Fuhrunternehmen werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Auftraggeberschaft und den Fuhrunternehmen festgelegt und werden durch die BWB nicht vorgegeben.

Frage 6: Welche Gründe stehen insoweit der Einführung eines einheitlichen Tarifs der Berliner Wasserbetriebe für die Komplettleistung (Abfuhr und Reinigung) durch Änderung des Berliner Wassergesetzes entgegen?

Frage 7: Wird die Abfuhr, sofern die Berliner Wasserbetriebe diese Fuhrleistungen nicht mit eigener Kapazität erbringen können, zukünftig ausgeschrieben?

Antwort zu 6 und 7: Die Frage der Tarifgestaltung der BWB ist keine Frage des Berliner Wassergesetzes (BWG). Im BWG sind Anforderungen an den Gewässerschutz geregelt. Die Tarifgestaltung ist eine Frage des Kommunalabgaben- bzw. Betrieberechts (siehe Berliner Betriebe-Gesetz – BerlBG - § 3 Abs. 5).

Grundsätzlich ist die Einführung eines einheitlichen Tarifs für die Komplettleistung (Abfuhr und Reinigung) durch die BWB möglich.

Der Fäkalwassertarif liegt derzeit bei 2,099 €/m³ und beinhaltet die Reinigungsleistung der BWB. Soll der Tarif auch die Abfuhr erfassen, würde er sich vervielfachen. Die Betriebskosten für die Fuhrleistung liegen, sofern die BWB diese in Eigenregie übernehmen würden, deutlich über 10 Mio. €. Eine Fremdvergabe der Fuhrleistungen müsste aufgrund des Auftragsvolumens EU-weit ausgeschrieben werden.

Berlin, den 04. Februar 2014

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Feb. 2014)